

# Satzung der „Lothar Späth Förderpreis-Stiftung“

## § 1

### *Name, Rechtsform, Sitz*

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lothar Späth Förderpreis-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Wehr.

## § 2

### *Zweck*

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Weiterführung, Ausrichtung und Vergabe des Lothar Späth Förderpreises für Künstler mit einer geistigen Behinderung sowie die Pflege der aus dem Förderpreis entstehenden Kunstsammlung.
  2. die Ausrichtung und Organisation des Lothar Späth Förderpreises für Menschen mit geistiger Behinderung sowie der Preisträger-Ausstellung zum Lothar Späth Förderpreis.
  3. die Förderung der Kunst und Kultur von Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend dem „Öflinger-Modell“.
  4. die fachgerechte Sammlung, Verwaltung und Verwahrung von Werken geistig behinderter Künstler im Rahmen des Lothar Späth Förderpreises unter Anleitung professioneller Künstler.
  5. die Lobby-Arbeit für die Kunst geistig Behinderter, insbesondere Organisation von Veranstaltungen, die der Bekanntmachung und Verbreitung der Kunst geistig Behinderter dienen (Vorträge von Künstlern und Kunstfachleuten, Workshops mit geistig behinderten Künstlern u. ä.), sofern sie aus dem Lothar Späth Förderpreis resultieren.
  6. die Organisation von Kulturveranstaltungen, die der Weiterentwicklung der Lothar Späth Förderpreis-Stiftung dienen (Benefizveranstaltungen, Kunstauktionen zugunsten der Stiftung u. ä.)
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3  
*Vermögen*

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 100.000,00 EUR. Dieses Vermögen wird zu gleichen Teilen von Prof. Dr. h.c. Lothar Späth und der Stadt Wehr gestiftet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4  
*Mittelverwendung*

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5  
*Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - a) Herrn Prof. Dr. h.c. Lothar Späth bzw. ein von ihm Beauftragter
  - b) Dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wehr oder ein von ihm Beauftragter
  - c) Ein Vertreter des Gemeinderates der Stadt Wehr
  - d) Einem weiteren Mitglied aus der Bürgerschaft oder ein Vertreter der Realschule, der für die Erstbesetzung von den Erststiftern bestellt wird.
- (2) Der Vorstand wird auf fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit wird der Vorstand neu bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der bestehende Vorstand unterbreitet rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit unter Berücksichtigung des Abs. 1 entsprechende Vorschläge für die Neubesetzung. Der Familie Späth steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstandssitzes unter Abs. 1 a.) zu. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, wird dieser Vorstandssitz auf Vorschlag des Gemeinderates neu besetzt. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Wehr bestellt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger für die restliche Amtszeit unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Abs. 1 und Abs. 2 vorzuschlagen. Der Nachfolger wird durch den Gemeinderat der Stadt Wehr bestellt. In der Zwischenzeit können die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam unaufschiebbare Entscheidungen treffen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Gemeinderat kann ein einzelnes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

## § 6

### *Aufgaben des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.  
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

## § 7

### *Beschlussfassung des Vorstandes*

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden oder Stellvertreter mit angemessener Frist unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern hierzu die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sowie des Gemeinderates der Stadt Wehr.

## § 8

### *Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung*

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wehr einen neuen Zweck geben (§ 7 Abs. 4).
- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen können mit Zustimmung des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Änderungen von § 7 Abs. 4 und § 8 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sowie des Gemeinderates der Stadt Wehr.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung außer dem von Herrn Prof. Dr. h.c. Lothar Späth eingebrachten Anteil an die Stadt Wehr, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt. Der von Herrn Prof. Dr. h.c. Lothar Späth in die Stiftung eingebrachte Anteil soll an die Hanna und Paul Gräb-Stiftung fließen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch besteht, ansonsten ebenfalls an die Stadt Wehr gemäß den in Satz 1 aufgeführten Verwendungszwecken fließen.

## § 9

### *Aufsicht*

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

Wehr, den .....

Prof. Dr. h.c. Lothar Späth, Ministerpräsident a. D.

.....  
Michael Thater, Bürgermeister